

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

„Gesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Bgl. Heilvorkommen- und Kurortegesetz)“

2. *Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt oder in einem Kurheim innerhalb des Kurbezirkes nächtigen, ist die Kurtaxe gleichfalls einzuheben.“

3. *§ 23 lautet:*

„§ 23

Befreiung von der Entrichtung der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres;
- b) Familienangehörige der im Kurbezirk dauernd wohnhaften Personen, wenn sie im gleichen Haushalt leben, keine Kurmittel gebrauchen und nur zu Besuch verweilen;
- c) Personen, die aus Anlass der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen im Kurbezirk verweilen;
- d) Personen, die bei einem Arbeitgeber im Kurbezirk beschäftigt sind;
- e) Schwer Behinderte, bei welchen der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 90% beträgt, sowie Blinde, sofern diese ihre Behinderung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenpasses sowie durch eine dem Unterkunftsgeber auszufolgende unterfertigte Bestätigung nachweisen können;
- f) Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden gemäß lit. e, sofern die schwer Behinderten und Blinden laut ärztlicher Bestätigung auf eine ständige Begleitung angewiesen sind und die Begleitpersonen selbst keine Kurmittel gebrauchen.“

4. *§ 24 lit. a lautet:*

„a) Schwer Behinderte, bei welchen der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50% beträgt und nicht 90% erreicht, sofern sie ihre Behinderung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenpasses sowie durch eine dem Unterkunftsgeber auszufolgende unterfertigte Bestätigung nachweisen können.....70%“

5. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Kurtaxe beträgt pro Person und Nächtigung mindestens 1,60 Euro und höchstens 2,50 Euro.“

6. § 25 Abs. 2 erster Satz entfällt.

7. In § 31 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

8. In § 31 Abs. 4 lit. f wird die Wortfolge „zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1997“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 39/2010“ ersetzt.

9. In § 31 Abs. 4 lit. g wird die Wortfolge „des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1996“ durch die Wortfolge „des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 54/2008“ ersetzt.

10. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere betreffend Zusatztherapien, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebsbewilligung gelten sinngemäß.“

11. Dem § 31 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

12. In § 31a Abs. 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

13. Dem § 31a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

14. In § 32 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

15. Dem § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

16. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anstaltsordnung und jede wesentliche Änderung derselben ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Entspricht diese nicht den in Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von zwei Monaten diese Bedenken dem Rechtsträger mit Bescheid mitzuteilen und die Genehmigung der vorgelegten Anstaltsordnung zu versagen. Wenn binnen zwei Monaten ab dem Einlangen der Anstaltsordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde von dieser keine Bedenken vorgebracht werden, gilt die Anstaltsordnung oder deren Änderung als genehmigt. Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

17. Dem § 39 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bewilligungen und Genehmigungen, die den Rechtsträgern von Kuranstalten und Kureinrichtungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach den bisher geltenden Vorschriften erteilt worden sind, bleiben bestehen.“

18. Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen des § 23, § 24 lit. a, § 25 Abs. 1 und Abs. 2, § 31 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 4 lit. f und lit. g, § 31 Abs. 5, § 31a Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 3 und die Einfügung von § 22 Abs. 4, § 31 Abs. 6, § 31a Abs. 3, § 32 Abs. 4 und § 39 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Es besteht ein Bedarf, das geltende Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 an die durch Art. 21 des Verwaltungsreformgesetzes 2001 im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten neu geschaffenen Grundsatzbestimmungen für Kuranstalten anzupassen. Weiters besteht ein Bedarf, die derzeit geltenden Bestimmungen über die Kurtaxe an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Ziele und Inhalte:

Neuregelung der Erteilung von Bewilligungen an Rechtsträger von Kuranstalten und Kureinrichtungen entsprechend dem Grundsatzgesetz des Bundes, Änderung der Bestimmungen über die Einhebung der Kurtaxe sowie Erhöhung der Kurtaxe.

Kosten:

Es sind für das Land keine Kostenfolgen zu erwarten.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Mit Art. 22 des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurde das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte aufgehoben. Gleichzeitig wurden durch Art. 21 des Verwaltungsreformgesetzes 2001 neue Grundsatzbestimmungen für Kuranstalten im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG (Hauptstück F „Kuranstalten“ - §§ 42a - 42d) geschaffen. Mit der vorliegenden Novelle erfolgt eine Anpassung der Bestimmungen des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 an diese geänderte Rechtslage. Anpassungsbedarf besteht insbesondere beim Titel des Gesetzes sowie bei den Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen für Kuranstalten und Kureinrichtungen hinsichtlich der Behördenzuständigkeit. Während nämlich das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 für die Erteilung der Bewilligungen die Zuständigkeit der Landesregierung normiert, sieht das neue Grundsatzgesetz des Bundes eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Weiters hat die Kurkommission Bad Tatzmannsdorf ersucht, jene Bestimmungen im derzeit geltenden Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, die die Einhebung der Kurtaxe regeln, zu überarbeiten. Die Veränderungen der Gästeschichten, des Gästeverhaltens und des Tourismusgeschehens im Allgemeinen erfordern in diesem Bereich neue, zeitgemäße und praktikable Rahmenbedingungen. Die Kurtaxebefreiung für Personen, die aus beruflichen Gründen im Kurbezirk verweilen, soll aufgehoben werden, da viele Personen, die aus beruflichen Motiven in Bad Tatzmannsdorf nächtigen, neben ihrer Tätigkeit die Anlagen und Dienstleistungen, die aus Mitteln der Kurtaxe angeschafft und erhalten werden, nutzen. Insbesondere bei Fußballcamps und Trainingslagern von Profimannschaften sind nach dem derzeitigen Gesetz die Profisportler aus beruflichen Gründen von der Entrichtung der Ortstaxe befreit, nutzen aber zugleich die Trainingseinrichtungen und Dienstleistungen, die über die Kurtaxe finanziert werden. Neu aufgenommen soll im Gesetz werden, dass jene Personen, die aus Anlass der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen im Kurbezirk verweilen sowie jene Personen, die bei einem Arbeitgeber im Kurbezirk beschäftigt sind, von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind. Die derzeitige Definition des Befreiungstatbestandes von der Entrichtung der Kurtaxe für schwer Behinderte und Blinde und deren Begleitpersonen ist nicht praktikabel und schwer kontrollierbar und soll daher vereinfacht werden.

Die pro Person und Nächtigung einzuhebende Kurtaxe wird von bisher mindestens ein Euro bis höchstens 2,10 Euro erhöht auf mindestens 1,60 Euro bis höchstens 2,50 Euro.